

HAUSORDNUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN GEWINNCODE-AKTION

Gegenstand dieser allgemeinen Bedingungen ist die Veranstaltung „Foodtruck Festival One World“ (im Folgenden „Festival“) am 12. und 13. Mai 2018 jeweils von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr (im Folgenden „Festivaltage“) auf dem Volksfestplatz in Olching (Toni-März-Straße 1, 82140 Olching). Veranstalter des Festivals ist die Triplico Gastro GmbH, vertreten durch Memo Küçük mit Sitz Alte Brucker Straße 3, 82216 Maisach (im Folgenden „Veranstalter“). Telefonischer Kontakt: 08141/888 46 66. E-Mail: info@triplico.de

B - Hausordnung Festival und Veranstaltungsgelände

B.1) Definition Festival- und Veranstaltungsgelände

Veranstaltungsgelände sind die Flächen, die für die Aufstellung der teilnehmenden Foodtrucks und Verkaufsstände und die Durchführung des offiziellen Programms genutzt werden sowie daran angrenzende Flächen und die nicht für das Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun umfriedet. Das Festivalgelände umfasst auch alle Flächen (einschließlich der auf ihnen befindlichen Wege), die für das Parken genutzt. Die Bereiche, in denen die Armbänder ausgegeben werden, sind ebenfalls Teil des Festivalgeländes.

B.2) Geltung der Hausordnung

Mit Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung. Soweit bestimmte Regelungen der Hausordnung auch für das Festivalgelände gelten, wird dies in den jeweiligen Regelungen explizit angesprochen.

B.3) Anordnungen der Sicherheitskräfte

Den Anordnungen der Sicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

B.4) Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigten Festival-Einlassband oder entsprechender Zugangsberechtigung mit Prägestempel erlaubt. Dieses Festival-Einlassband erhält der Besucher spätestens beim erstmaligen Betreten des Festivalgeländes.

B.5) Kein Eintritt für auffällige Besucher

Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Eintritt zu dem Veranstaltungsgelände. Der Einschätzung und den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

B.6) Sicherheitskontrollen / verbotene und erlaubte Gegenstände

Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes kann eine Durchsuchung der Personen (Bodycheck) und ihrer mitgeführten Gegenstände erfolgen. Das Mitführen verschiedener auf dem Festival verbotener Gegenstände kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; Gegenstände, die trotz des Verbotes mitgeführt werden, können an den Eingängen in Verwahrstellen für verbotene Gegenstände verbracht werden (Abgabecontainer). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Gegenständen aus den Abgabecontainern. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus den Abgabecontainern wieder herauszunehmen. Verbotene Gegenstände dürfen nicht in den Schließfächern deponiert werden. Größere Gegenstände können nicht abgegeben werden. Führt ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände verbotene Gegenstände bei sich, so behält sich der Veranstalter vor, den Besucher bei der Polizei anzuzeigen. Der Veranstalter bzw. der von dem Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Festivalgelände Besucher bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen. Es ist nicht gestattet, eigene Getränke auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen.

B.7) Fluchtwege

Fluchtwege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

B.8) Haftung des Veranstalters bei Diebstahl etc.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die Einschränkungen in A.6 (Die Haftung des Veranstalters) entsprechend. Wertgegenstände können kostenpflichtig im Eingangsbereich zum Veranstaltungsgelände in Schließfächern deponiert werden. Die Haftung des Veranstalters für Gegenstände, die in Schließfächern deponiert werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern und soweit dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für das Vorhandensein von Schließfächern. Der Besucher hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Schließfaches.

B.9) Umgang mit Abfällen

Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Mülltonnen und -container zu entsorgen.

B.10) Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf allen Festival- und Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.

B.11) Nutzung der Toiletten

Urinieren und/oder defäkieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann dieser Verstoß mit Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.

B.12) Vandalismus

Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

B.13) Verbot des Betretens bestimmter Flächen

Das Betreten von Wallanlagen, das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten, Mülltonnen, Müllcontainer und anderen Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und dem Festivalgelände ist verboten. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann dieser Verstoß mit Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.

B.14) Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände

Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden ggf. wegen Leistungserleichterung (§265a StGB) und Hausfriedensbruch (§123 StGB) angezeigt.

B.15) Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festivalbesuchern zu üben.

B.16) Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Sollte es zu einem Ausschluss von der Veranstaltung kommen (die Entscheidung dazu obliegt dem zuständigen Sicherheitsdienst) verliert die Zutrittsberechtigung ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung eines Kaufpreises ist ausgeschlossen.

B.17) Verbot der Gefährdung anderer Besucher

Jede Gefährdung anderer Besucher - z.B. durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern - ist strengstens untersagt. Je nach Schwere der Gefährdung anderer Besucher (die Entscheidung obliegt dem zuständigen Sicherheitsdienst) kann der Ausschluss von der Veranstaltung auferlegt werden. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörper wird Anzeige erstattet.

C - Teilnahmebedingungen Gewinncode-Aktion

Die Gewinncode-Aktion wird durchgeführt von Triplico Gastro GmbH, vertreten durch Memo Küçük mit Sitz Alte Brucker Straße 3, 82216 Maisach (im Folgenden „Veranstalter“). Telefonischer Kontakt: 08141/888 46 66. E-Mail: info@triplico.de

Mit der Teilnahme an der Gewinncode-Aktion auf dem „Foodtruck Festival One World“ am 12. und 13. Mai 2018 auf dem Volksfestplatz in Olching erklären Sie sich mit den folgenden Teilnahmebedingungen und Datenschutzbestimmungen einverstanden:

§1 Gewinnspiel

(1) Aktionszeitraum: 12.05.2018 12.00 Uhr bis 13.05.2018 22.00 Uhr.
(2) Das Gewinnspiel wird von der Triplico Gastro GmbH durchgeführt.

§2 Teilnahme

(1) Mit Entrichtung des Kulturbeitrags am Festivalgelände (unabhängig von Art und Höhe, z.B. für einen oder beide Tage) erhält ein Festivalbesucher einen offiziellen Programmflyer mit aufgedrucktem, individuellem Gewinncode. Ausschließlich der Besitzer dieses Flyers mit Code ist zur Teilnahme berechtigt.
(2) Die Teilnahme erfolgt sodann durch Abfrage des individuellen Codes am Infostand vor Ort oder online auf der Webseite der Veranstaltung
(3) Eine Teilnahme ist ohne vorherige Registrierung oder personenbezogenen Daten möglich. Allein der Besitz des individuellen Gewinncodes berechtigt zur Teilnahme. Besucher sind für die Verwahrung ihres Gewinncodes selbst verantwortlich. Für Verlust oder Diebstahl wird nicht gehaftet.
(4) Der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Teilnahme mindestens 14 Jahre alt sein. Besitzer eines Gewinncodes mit 12 bis 14 Jahren können mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten an der Aktion teilnehmen.
(5) Für die Teilnahme ist keinerlei Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen notwendig. Diese bestimmen in keiner Weise den Ausgang der Aktion und haben keinerlei Auswirkungen auf die Chancen.

§3 Durchführung

(1) Die Gewinnermittlung erfolgt anhand des individuellen Gewinncodes.
(2) Es erfolgt keine Gewinnbenachrichtigung. Der Besitzer des Gewinncodes ist für die Teilnahme (Abfrage des Gewinncodes) innerhalb des Aktionszeitraums sowie für die Einlösung eines möglichen Gewinns selbst verantwortlich. Für die Vermeidung von Missbrauch und Abwicklung wird bei bestimmten Gewinnen (Hauptge-

winnen) ggf. Name und Anschrift des Gewinners erhoben. Der Vorname dieser (Haupt-)Gewinner wird ggf. im Rahmen des Bühnenprogramms vor Ort veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung stimmt der Gewinner gemäß §6 dieser Bestimmungen zu.

(3) Gewinne können ausschließlich persönlich gegen Vorlage des originalen, offiziellen und entsprechenden Gewinncodes im Aktionszeitraum am Infostand vor Ort eingelöst werden. Der Gewinncode wird einbehalten und vernichtet. Nicht eingelöste Gewinncodes verfallen mit Ablauf des Aktionszeitraums.

(4) Die Gewinne werden von der Triplico Gastro GmbH und Partnerunternehmen gestellt. Es gibt unterschiedliche Sachpreise (Aufkleber, Schlüsselbänder, Wertgutscheine, Cabrio-Wochenenden, einen Flat-TV), Rabattgutscheine und Preise vergleichbarer Wertkategorie zu gewinnen.

(5) Der Gewinner trägt alle etwaigen zusätzlichen Kosten, die im Rahmen des Einlösens eines Gewinns vor Ort entstehen können (d.h. insbesondere die An- und Abreise zum Ausgabepunkt, etc.).

(6) Es entsteht keinerlei Rechtsanspruch ggü. der Triplico Gastro GmbH oder Partnerunternehmen.

(7) Eine Barauszahlung des Gewinns ist in keinem Falle möglich.

(8) Der Gewinn ist nur bedingt, d.h. ggf. nach vorheriger persönlicher Absprache vor Ort übertragbar.

§4 Sonstiges

(1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine dieser Bestimmungen seine Gültigkeit verlieren, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(3) Die Nutzungsbedingungen können jederzeit und ohne gesonderte Benachrichtigung geändert werden.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, das Gewinnspiel jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, insbesondere wenn eine Durchführung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht weiter gewährleistet werden kann.

§5 Datenschutzbestimmungen

Zur Durchführung des Gewinnspiels, insbesondere der Missbrauchsvorbeugung vor Ort, werden bei bestimmten Gewinnen (Hauptgewinne) ggf. personenbezogene Daten in Form des Vor- und Zunamens und der Adresse des Teilnehmers erhoben. Diese dienen lediglich zur Gewinnvermittlung und werden drei Wochen nach dem Aktionszeitraum wieder gelöscht. Zu keiner Zeit werden Daten an außenstehende weitergegeben oder anderweitig verwendet.

